

Endnutzer-Lizenzvereinbarung

(nachfolgend "EULA")

1. Geltungsbereich

- 1.1. Dieses EULA gilt für (i) Ascom Software, Software von Drittanbietern, jegliche Arten von Schnittstellen und Modifikationen (Upgrade, Update, Patch etc.) der vorgenannten Punkte („Software“) sowie (ii) alle mit der Software verbundenen Dokumentationen, Materialien oder anderen Medien („Dokumentation“, zusammen mit Software die „Ascom Software“), die von oder im Auftrag von Ascom Deutschland GmbH, Kruppstrasse 105, 60388 Frankfurt am Main, Deutschland („Ascom“), an Distributoren oder Endkunden, die Unternehmen (§14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögens sind (jeweils ein „Kunde“, zusammen mit Ascom die „Parteien“) vertrieben werden.
- 1.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Endnutzer, wie z.B. Personal, Auftragnehmer oder andere Personen, welche die Ascom Software nutzen, die vorliegenden Bestimmungen einhalten.

2. Lizenz und vorbehalten Rechte

- 2.1. Die Ascom Software wird zur Nutzung auf Zeit überlassen, nicht verkauft. Vorbehaltlich der Bedingungen dieses EULA erhält der Kunde eine nicht ausschliessliche, zeitlich befristete, gebührenpflichtige und widerrufliche Lizenz zur Installation, Anzeige, Verwendung und zum Betrieb der Ascom Software (nur im Objektcode), ausschliesslich für seine eigenen Geschäftszwecke und für so viele Geräte und/oder in der Konfiguration, wie von Ascom ausdrücklich erlaubt ist (z.B. wie im Angebot oder in der Rechnung festgehalten).
- 2.2. Ohne anderslautende Bestimmung in diesem EULA, behält sich Ascom in eigenem Namen und im Namen der Lizenzgeber und Lieferanten alle Rechte, Interessen und Ansprüche an der Ascom Software und allen damit verbundenen und anwendbaren Rechten an Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen und Marken, abgeleitete Arbeiten und sonstiges geistiges Eigentum und andere Eigentumsrechte vor.

3. Verwendung und Einschränkungen

- 3.1. Der Kunde darf die Ascom Software nur in Übereinstimmung mit den in der Dokumentation vorgesehenen Verwendungszwecken und Anweisungen sowie ausschliesslich in Verbindung mit von Ascom autorisierter Hardware und/oder Software von Drittanbietern verwenden.
- 3.2. Der Kunde darf die Ascom Software nicht verkaufen, vermieten, abtreten, unterlizenzieren, verteilen oder auf andere Weise belasten, ausser Ascom gewährt dem Kunden solche Rechte (z.B. wenn der Kunde ein autorisierter Distributor ist).
- 3.3. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich erlaubt, darf der Kunde die Ascom Software bzw. Leistungen, die von der Ascom Software oder einem Teil davon bereitgestellt werden, nicht kopieren, dekompileieren, zurückentwickeln, disassemblieren, oder versuchen den Quellcode derselben abzuleiten, zu entschlüsseln, zu modifizieren oder abgeleitete Werke der Ascom Software zu erstellen.
- 3.4. Um zu überprüfen, ob der Kunde die hierin enthaltenen Einschränkungen einhält, verpflichtet sich der Kunde, auf Anfrage von Ascom, Lizenzverwendungsdaten ohne persönliche Daten unter Verwendung der von Ascom bereitgestellten Tools zu übermitteln.

4. Technologie von Drittanbietern und Materialien Dritter

- 4.1. Teile der Ascom Software können Software von Drittanbietern, einschliesslich Open-Source-Software, beinhalten oder verwenden („Technologie von Drittanbietern“).
- 4.2. Die Technologie von Drittanbietern wird dem Kunden unter separaten Lizenzbedingungen lizenziert („Drittlicenz“), die in der Dokumentation oder an anderen von Ascom angegebenen Stellen aufgeführt sind. Das Recht des Kunden, Technologie von Drittanbietern zu nutzen, wird durch dieses EULA nicht eingeschränkt und anderslautende Bestimmungen der Drittlicenz haben im Falle eines Widerspruchs zu diesem EULA Vorrang. Erfordert eine Drittlicenz von Ascom den in der Technologie von Drittanbietern enthaltenen Quellcode bereitzustellen, stellt Ascom dies auf schriftliche Anfrage und gegebenenfalls gegen Zahlung angemessener Bearbeitungsgebühren zur Verfügung.
- 4.3. Im Umfang, in dem Ascom Software Technologie von Drittanbietern enthält oder bereitstellt, übernimmt Ascom keine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung, Aktualisierungen, Upgrades oder ähnliches und/oder technische oder sonstige Unterstützung für diese Technologie von Drittanbietern bereitzustellen. Für technische Unterstützung bzw. Kundenservice in Bezug auf Technologie von Drittanbietern muss sich der Kunde direkt mit dem entsprechenden Drittanbieter in Verbindung setzen.
- 4.4. Teile der Ascom Software können Dienste, Inhalte, Daten, Informationen, Anwendungen oder andere Materialien von Dritten anzeigen und/oder Links zu bestimmten Websites Dritter enthalten („Materialien Dritter“). Durch die Verwendung von Materialien Dritter anerkennt der Kunde und stimmt zu, dass Ascom nicht dafür verantwortlich ist, den Inhalt, die Genauigkeit, Vollständigkeit,

Aktualität, Gültigkeit, Copyright, Compliance, Rechtmässigkeit, Qualität oder irgendeinen anderen Aspekt dieser Materialien Dritter zu untersuchen oder zu bewerten.

5. Gewährleistung

- 5.1. Ascom gewährleistet für einen Zeitraum von einem Jahr ab dem Lieferdatum der Ascom Software („Gewährleistungsfrist“), dass die Ascom Software im Wesentlichen gemäss den Spezifikationen in der Dokumentation betrieben werden kann („Gewährleistung“).
- 5.2. Ascom gewährleistet weder, dass die Ascom Software oder Teile derselben unterbrechungsfrei oder fehlerfrei funktionieren noch dass die Software-Wartung durch Ascom zu einer fehlerfreien Software führt. Insbesondere gewährleistet Ascom nicht, dass die Ascom Software in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen mit jeglichen Daten, Computersystemen und Software läuft. Eine Gewährleistung für übliche Softwarefehler, die die Nutzbarkeit der Ascom Software nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, wird daher nicht übernommen.
- 5.3. Sofern der Kunde während der Gewährleistungsfrist einen Mangel der Ascom Software feststellt und Ascom schriftlich darüber in Kenntnis setzt, ist Ascom zunächst innerhalb einer angemessenen Frist (von mindestens 30 Tagen) zur Nacherfüllung berechtigt, d.h.nach eigener Wahl zur Fehlerbehebung, Anweisungen zur Meidung des Mangels oder Bereitstellung neuer Software. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung herabsetzen (mindern) oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Daneben kann der Kunde Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 6 verlangen. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.4. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die auf Umstände außerhalb des Einflussbereichs von Ascom zurückzuführen sind, beispielsweise Manipulation der Ascom Software durch den Kunden oder einen Dritten, Einflüsse einer Fremdkomponente oder von Systemen und Programmen, die nicht von Ascom geliefert wurden, Bedienungsfehler durch den Kunden oder einen Dritten.
- 5.5. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Technologie von Drittanbietern/das Material von Drittanbietern von Ascom "in der vorliegenden Form" ohne jegliche ausdrückliche, implizite oder sonstige Gewährleistung bereitgestellt.

6. Haftungsbeschränkung

- 6.1. Ascom haftet gegenüber dem Kunden für ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften bei (i) Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (ii) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und (iii) bei Übernahme einer Garantie.
- 6.2. Soweit Ascom nicht nach Ziff. 6.1 haftet, ist die Haftung von Ascom für eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, die den typischen Vertragszweck prägen, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 6.3. Der Kunde selber hat alle erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern oder zu begrenzen. Der Kunde hat insbesondere für die regelmässige Sicherung von Daten zu sorgen. Soweit Ascom nicht nach Ziff. 6.1 haftet, ist die Haftung von Ascom im Falle des Datenverlusts durch eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten von Ascom auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre.
- 6.4. Die Haftung von Ascom nach Ziff. 6.2 und 6.3 ist aber in jedem Fall insgesamt auf den Wert des jeweiligen Vertrages begrenzt.
- 6.5. Sonstige Schadensersatzansprüche gegen Ascom oder ihre Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel nach § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB; Ziff. 6.1 bleibt unberührt.
- 6.6. Die Haftung nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 6.7. Schadensersatzansprüche nach dieser Ziff. 6 verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen.

7. Verpflichtungen des Kunden

- 7.1. Der Kunde ist verantwortlich für die Auswahl und Implementierung notwendiger Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Login- und Authentifizierungsdaten sowie der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit des Netzwerkes, der Systeme und der Daten des Kunden (auch wenn das Netzwerk an Dritte ausgelagert ist). Der Kunde ist verantwortlich für die Abwehr von Sicherheitsproblemen (Malware, Spyware, Trojaner, Viren usw.).
- 7.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Ascom Software gemäss der Dokumentation und insbesondere mit der von Ascom autorisierten Verwendung betrieben, verwendet und gewartet wird. Der Kunde stellt sicher, dass alle Benutzer, die vom Kunden zur Nutzung der Ascom Software autorisiert wurden, die erforderlichen Schulungen absolviert haben, um die Ascom Software sicher zu installieren, betreiben und zu nutzen.

- 7.3. Installiert der Kunde die Ascom Software, muss der Kunde alle Installationsanweisungen in der Dokumentation befolgen und sicherstellen, dass die Ascom Software wie vorgesehen funktioniert und konfiguriert ist. Der Kunde ist immer für die endgültige Validierung und Abnahme der Ascom Software für den betrieblichen Gebrauch verantwortlich.
- 7.4. Der Kunde gewährleistet die Rückverfolgbarkeit der installierten Ascom Software, einschliesslich der Softwareversionen, physischen Standorte, Rechenzentren, Hardware und autorisierten Benutzer, sodass der Kunde die betroffenen Installationen und Benutzer zuverlässig für Upgrades, Updates oder andere von Ascom vorgeschriebene Korrekturmaßnahmen identifizieren kann.
- 8. Ascom Medizinprodukt-Software**
- 8.1. Ascom identifiziert nach Treu und Glauben und gemäß den örtlichen Vorschriften die Produkte, die als Medizinprodukte gelten („MP“).
- 8.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle Produkte in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften korrekt verwendet, transportiert und gelagert werden, bevor der Kunde mit der Nutzung oder dem Weiterverkauf solcher Produkte beginnt.
- 8.3. Werden dem Kunden Qualitätsprobleme oder Informationen bekannt, die vernünftigerweise darauf hindeuten, dass Produkte nicht den anwendbaren Vorschriften entsprechen oder an einem Vorfall mit Todesfolge oder einer ernsthaften Verschlechterung der Gesundheit beteiligt waren oder sein könnten, hat der Kunde diese Informationen unverzüglich und in keinem Fall später als 24 Stunden nach Kenntniserlangung an Ascom weiterzuleiten. Der Kunde stellt Ascom alle für die Problembeseitigung notwendigen Informationen und den Zugang zu dem betreffenden Gerät zur Verfügung und hält die betroffenen Geräte zurück, bis Ascom die Freigabe erteilt.
- 8.4. Teilt Ascom dem Kunden mit, dass eine Feldsicherheitskorrekturmaßnahme oder ein Produktrückruf erforderlich ist, so hat der Kunde den Erhalt von Ascom unverzüglich zu bestätigen und auf eigene Kosten mit Ascom zusammenzuarbeiten, um die Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Der Kunde darf unter keinen Umständen, ohne vorherige Zustimmung von Ascom Korrektur-, Rückruf- oder Rücknahmemassnahmen durchführen.
- 8.5. Hat der Kunde Grund zu der Annahme, dass ein Gerät ein schwerwiegendes Risiko darstellen oder gefälscht sein könnte, so darf er keine zuständige Behörde informieren, bevor der Kunde nicht Ascom informiert und sich mit Ascom über die Einzelheiten der Informationen geeinigt hat, die der zuständigen Behörde mitzuteilen sind.
- 8.6. Der Kunde verpflichtet sich, Ascom zu informieren und Ascom bei allen behördlichen oder Dritthandlungen in Bezug auf MPs zu unterstützen, sobald der Kunde von diesen Handlungen Kenntnis erlangt.
- 8.7. Wenn der Kunde MPs weiterverkauft, muss der Kunde (i) überprüfen, ob die MPs CE-gekennzeichnet sind und von einer EU-Konformitätserklärung, den Ascom-Gebrauchsanweisungen und einer UDI begleitet werden, (ii) alle lokalen Registrierungen, die in Verbindung mit den MDPs erforderlich sind, aufrechterhalten, (iii) mit Ascom zusammenarbeiten, um die Rückverfolgbarkeit aller MPs zu gewährleisten (insbesondere die Identifizierung von Wirtschaftsakteuren, von denen der Kunde MP erhalten haben, und von Wirtschaftsakteuren oder Gesundheitseinrichtungen, die mit einem MP beliefert wurden), (iv) UDI-Daten von MP speichern und (v) nur das von Ascom genehmigte Marketingmaterial verwenden. Der Kunde führt schriftliche Aufzeichnungen über die in dieser Klausel genannten Punkte und stellt diese Ascom auf Anfrage zur Einsichtnahme zur Verfügung (einschliesslich Informationen über die Probenahmeverfahren, falls verwendet).
- 8.8. Der Kunde hat die zur Unterstützung des Risikomanagements des medizinischen IT-Netzwerks für die Schnittstellen zwischen den MPs und allen Netzwerkkomponenten (sowohl Software als auch Hardware) erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung der in der Dokumentation der MPs festgelegten Spezifikationen für Hardware, Netzwerkeigenschaften und IT-Sicherheitsmaßnahmen zu erstellen und zu pflegen.
- 9. Generelles**
- 9.1. Ascom kann dieses EULA jederzeit kündigen und die hier gewährte Lizenz widerrufen, wenn der Kunde dieses EULA wesentlich verletzt. Insbesondere gilt ein Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen als wesentlicher Verstoss.
- 9.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in diesem EULA berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Das Versäumnis oder die Verspätung einer Partei, ein Recht, eine Befugnis oder einen Rechtsbehelf auszuüben, wird nicht als Verzicht auf ein solches Recht dienen, noch wird eine Teilausübung eines Rechtes eine weitere Ausübung desselben nicht ausschliessen.
- 10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**
- 10.1. Das Rechtsverhältnis zwischen Ascom und dem Kunden unterliegt deutschem Recht (unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Übereinkommen, CISG)).
- 10.2. Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Daneben ist Ascom auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.